



Zweite Wasseruhr am Außenwasserhahn

Neue Regelungen für die Installation von Abzugszählern (Gartenwasserzähler)

In der geltenden Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Münsterdorf ist in § 16 Absatz 6 geregelt, dass Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigung gelangt sind, auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag ist bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Der Abzugszähler muss fest eingebaut werden in einen Wasserstrang bzw. Leitung zum Außenwasserhahn. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Gem. § 5 der Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Münsterdorf hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 für den Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 30. September des laufenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen ist nun auch eine Installation in Form einer festen und verplombten Verbindung am Außenwasserhahn möglich. Zusätzlich gelten für alle neuen Abzugszähler folgende Regelungen:

- Für den Einbau sind verplombungsfähige Verschraubungen zwischen Wasserhahn und Abzugszähler einzusetzen.
- Für das Betreiben dieses zusätzlichen Wasserzählers ist die Genehmigung der Gemeinde Münsterdorf notwendig und als Grundlage muss hierfür eine Besichtigung mit Verplombung des Zählers durch die Gemeinde stattfinden.
- Beauftragten der Gemeinde Münsterdorf ist der Zugang zu den Zählern zu gestatten, so dass diese sich von der korrekten Installation und Verwendung überzeugen können.
- Bei Beschädigung der Verplombung ist die Gemeinde sofort zu benachrichtigen. Ein weiterer Betrieb ist verboten.

Münsterdorf, Juli 2023